

DIN EN 15643-1



ICS 91.040.01

**Nachhaltigkeit von Bauwerken –  
Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden –  
Teil 1: Allgemeine Rahmenbedingungen;  
Deutsche Fassung EN 15643-1:2010**

Sustainability of construction works –  
Sustainability assessment of buildings –  
Part 1: General framework;  
German version EN 15643-1:2010

Contribution des ouvrages de construction au développement durable –  
Évaluation de la contribution au développement durable des bâtiments –  
Partie 1: Cadre méthodologique général;  
Version allemande EN 15643-1:2010

Gesamtumfang 28 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

## **Nationales Vorwort**

Dieses Dokument (EN 15643-1:2010) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 350 „Nachhaltigkeit von Gebäuden“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. ist der Arbeitsausschuss NA 005-01-31 AA „Nachhaltiges Bauen“ im Normenausschuss Bauwesen (NABau) zuständig.

ICS 91.040.01

Deutsche Fassung

Nachhaltigkeit von Bauwerken —  
Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden —  
Teil 1: Allgemeine Rahmenbedingungen

Sustainability of construction works —  
Sustainability assessment of buildings —  
Part 1: General framework

Contribution des ouvrages de construction  
au développement durable —  
Évaluation de la contribution au  
développement durable des bâtiments —  
Partie 1 : Cadre méthodologique général

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 30. Juli 2010 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG  
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION  
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

## Inhalt

Seite

Vorwort .....	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich .....	7
2 Normative Verweisungen .....	7
3 Begriffe .....	8
4 Grundsätze .....	18
4.1 Allgemeines .....	18
4.2 Ziele für die Bewertung des Gebäudes .....	18
4.3 Ansatz für die Bewertung der umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Qualität .....	18
4.4 Bedeutung der technischen und sozialen Anforderungen .....	19
4.5 Berücksichtigung des Lebenszyklus des Gebäudes .....	19
5 Anforderungen an die Verfahren zur Bewertung .....	19
5.1 Allgemeines .....	19
5.2 Gegenstand der Bewertung und Systemgrenze.....	19
5.3 Funktionales Äquivalent .....	20
5.4 Szenarien .....	20
5.5 Transparenz.....	21
5.6 Berichterstattung und Kommunikation .....	21
5.6.1 Allgemeines .....	21
5.6.2 Ergebnisse der Bewertung .....	21
5.6.3 Funktionales Äquivalent .....	23
5.6.4 Umweltbezogene, soziale und ökonomische Anforderungen aus der Aufgabenstellung des Auftraggebers und/oder gesetzlichen Regelungen .....	23
5.6.5 Technische und funktionale Qualität.....	23
Anhang A (informativ) Arbeitsprogramm des CEN/TC 350 .....	24
Literaturhinweise .....	25

## **Vorwort**

Dieses Dokument (EN 15643-1:2010) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 350 „Nachhaltigkeit von Gebäuden“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis März 2011, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis März 2011 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

## **Einleitung**

Diese Europäische Norm ist Teil einer Reihe Europäischer Normen, die vom CEN/TC 350 erarbeitet wurden und ein System zur Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden durch Anwendung eines Lebenszykluskonzeptes liefern. Durch die Bewertung der Nachhaltigkeit werden die Auswirkungen und die Aspekte der umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Qualität von Gebäuden unter Anwendung von quantitativen und qualitativen Indikatoren quantifiziert, wobei beide Arten von Indikatoren ohne Werturteile gemessen werden. Zweck dieser Europäischen Normenreihe ist es, eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu ermöglichen. Diese Europäische Normenreihe legt keine Richtwerte oder Qualitätsgrenzwerte fest.

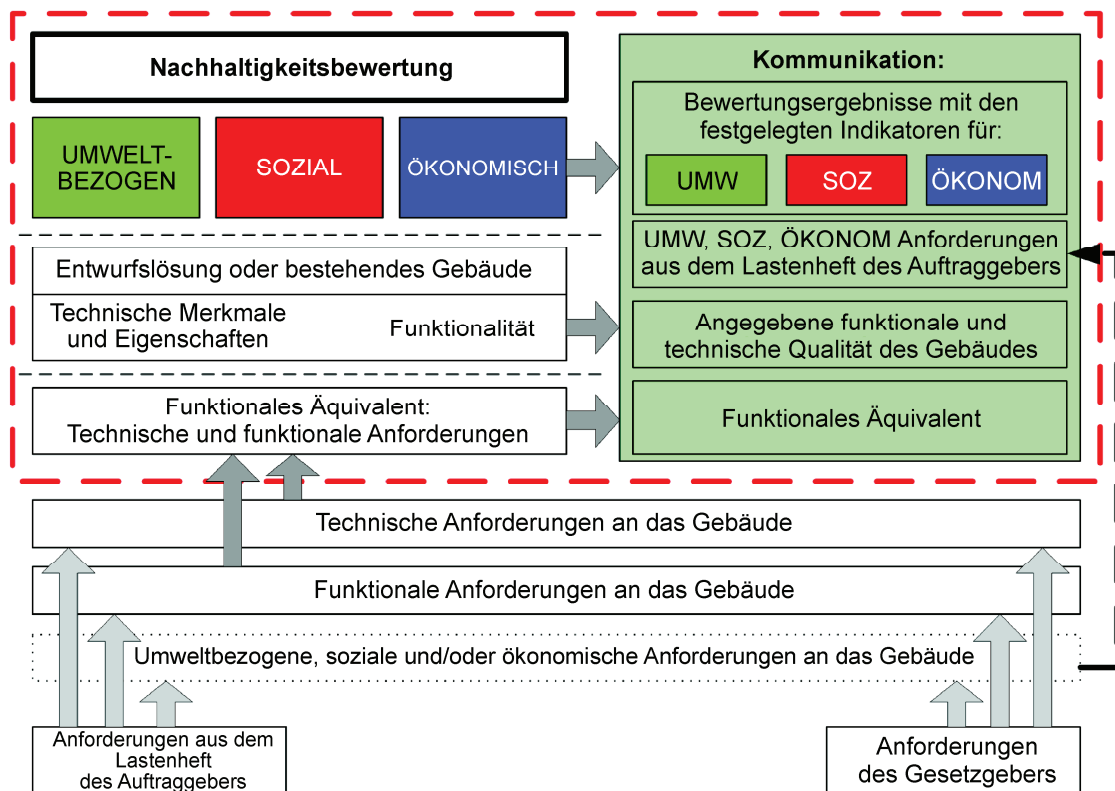
Diese Reihe Europäischer Normen wird es ermöglichen, die Nachhaltigkeit, d. h. die umweltbezogene, soziale und ökonomische Qualität von Gebäuden, gleichzeitig und gleichberechtigt auf der Grundlage einheitlicher technischer und funktionaler Eigenschaften des beschriebenen Objekts zu erfassen.

Zur Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden werden verschiedene Arten von Informationen verwendet. Die Ergebnisse einer Nachhaltigkeitsbewertung des Gebäudes liefern Werte für die unterschiedlichen Arten von Indikatoren sowie Angaben zu den zugehörigen Gebäudeszenarien und den in die Bewertung eingehenden Phasen des Lebenszyklus.

Bei der Durchführung der Bewertungen erfolgt die Festlegung von Szenarien und eines funktionalen Äquivalents auf Gebäudeebene. Eine Bewertung auf Gebäudeebene bedeutet, dass das Beschreibungsmodell für das Gebäude bezüglich der technischen und funktionalen Hauptanforderungen bereits im Lastenheft des Auftraggebers oder entsprechend den in Bild 1 dargestellten Bestimmungen festgelegt wurde. Bewertungen können für das gesamte Gebäude, für Abschnitte davon, die einzeln genutzt werden können, sowie für Gebäudeteile durchgeführt werden.

Obwohl die Beurteilung der technischen und funktionalen Qualität außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Normenreihe liegt, werden technische und funktionale Eigenschaften in diesem Rahmenwerk durch den Bezug auf das funktionale Äquivalent berücksichtigt. Das funktionale Äquivalent bezieht die technischen und funktionalen Anforderungen ein und bildet die Grundlage für einen Vergleich der Bewertungsergebnisse.

Alle in der Aufgabenstellung des Auftraggebers oder durch die gesetzlichen Vorgaben festgelegten speziellen Anforderungen an die umweltbezogene, soziale und ökonomische Qualität können angegeben und übermittelt werden. Bild 1 zeigt, wie das funktionale Äquivalent sowie die technischen und funktionalen Eigenschaften, die von den im Lastenheft des Auftraggebers oder in den gesetzlichen Vorgaben geforderten Anforderungen abweichen, angegeben und mit den Bewertungsergebnissen übermittelt werden müssen.



**Bild 1 — Konzeption der Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden**

ANMERKUNG 1 Der äußere Kasten mit der gestrichelten Linie stellt die Bereiche dar, die durch CEN/TC 350 genormt werden sollen.

Wenn die integrale Gebäudequalität auf der konzeptionellen Ebene beschrieben wird, bilden die umweltbezogene, die soziale und die ökonomische Qualität einen Teil der Beschreibung und die technische und funktionale Qualität einen anderen Teil, wobei zwischen beiden Teilen eine Wechselbeziehung besteht, wie in Bild 2 dargestellt. Obwohl die Bewertung der technischen und funktionalen Qualität nicht Teil dieser Normenreihe ist, bildet ihre Wechselbeziehung mit der umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Qualität die Voraussetzung für eine Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden und wird daher berücksichtigt.

Es ist ratsam, die Bewertung zum frühestmöglichen Zeitpunkt während der Entwurfsphasen eines Bauwerks oder eines Sanierungsprojekts durchzuführen, wie beispielsweise im Entwurfsstadium, um die umweltbezogene, soziale und ökonomische Qualität möglichst umfassend einschätzen zu können. Wenn das Projekt fortschreitet, darf die Bewertung in regelmäßigen Abständen überprüft und aktualisiert werden, um die Entscheidungsfindung zu unterstützen. Eine abschließende Bewertung (des fertig gestellten Bauwerks) sollte vorgenommen werden. Die Ergebnisse dieser abschließenden Bewertung können zur Information aller Beteiligten verwendet werden.

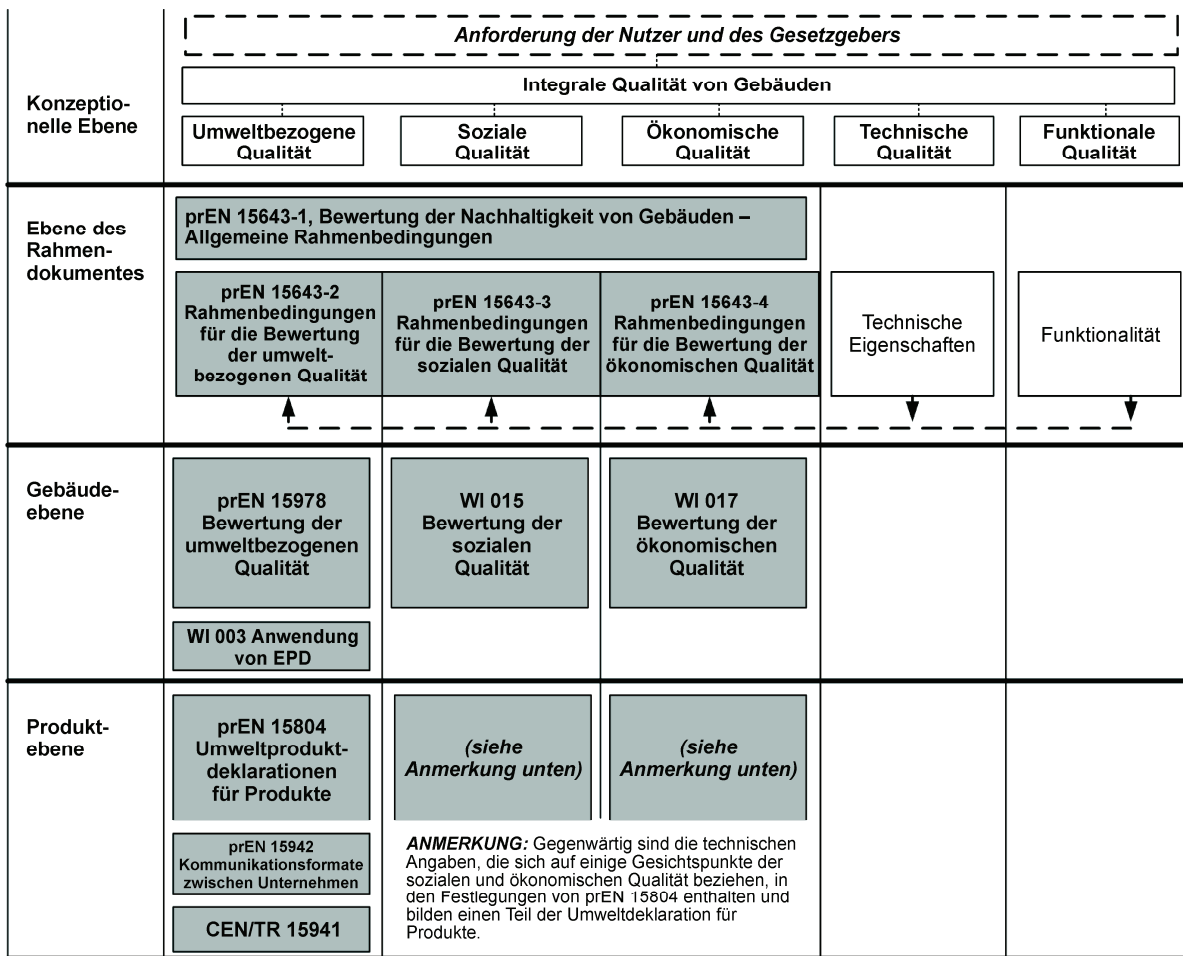


Bild 2 — Arbeitsprogramm von CEN/TC 350

ANMERKUNG 2 Die grauen Kästchen stellen das Arbeitsprogramm des CEN/TC 350 dar.

Dieses Dokument, EN 15643-1, ist der erste Teil der Rahmennormen zur Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden. Ziel der Norm EN 15643-1 ist es, Rahmenbedingungen in Form von Grundsätzen, Anforderungen und Richtlinien für die Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden zu schaffen. Sie konzentriert sich auf die allgemeinen Grundsätze und Anforderungen an die Bewertung der umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Qualität eines Gebäudes auf der „Ebene des Rahmendokumentes“ in Bild 2.

Die erste Überarbeitung dieser allgemeinen Rahmennorm, EN 15643-1, wird alle vier Teile des Rahmenwerks dieser Normenreihe zu einer Rahmennorm vereinigen. Dadurch wird die gleichzeitige Überarbeitung der miteinander verbundenen Teile des Rahmenwerks innerhalb der Normenreihe sichergestellt.

Künftig können die in dieser Normenreihe festgelegten Verfahrensweisen zur Bewertung Bestandteil einer Gesamtbewertung der integralen Gebäudequalität sein. Die Verfahrensweisen zur Bewertung können auch auf die Bewertung von benachbarten Bereichen und der weiteren gebauten Umwelt ausgeweitet werden.



## 1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm ist Teil einer Reihe Europäischer Normen und enthält die allgemeinen Grundsätze und Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden hinsichtlich ihrer umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Qualität unter Berücksichtigung der technischen Eigenschaften und Funktionalität eines Gebäudes. Mit der Nachhaltigkeitsbewertung wird der Beitrag gemessen, den die bewerteten Bauwerke zu nachhaltigen Bauwerken und einer nachhaltigen Entwicklung leisten.

Die Rahmenbedingungen gelten für alle Arten von Gebäuden und sind für die Bewertung der umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Qualität bei neuen Gebäuden über deren gesamten Lebenszyklus und bei Bestandsgebäuden für deren restliche Lebensdauer und die Entsorgungsphase maßgeblich.

Die unter diesen Rahmenbedingungen entwickelten Normen enthalten weder Regeln, wie die unterschiedlichen Verfahrensweisen der Beurteilung von Gebäuden zu Bewertungsverfahren weiterentwickelt werden können, noch schreiben sie Grenzwerte, Klassen oder Richtwerte für die Bemessung der Qualität vor.

**ANMERKUNG** Bewertungsverfahren, Grenzwerte, Klassen oder Richtwerte können in den umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Qualitätsanforderungen des Lastenheftes des Auftraggebers, der gesetzlichen Vorgaben im Bauwesen, nationaler Normen, nationaler Verfahrensregeln, von Zertifizierungssystemen usw. vorgeschrieben werden.

Die Regeln zur Bewertung der umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Aspekte von Organisationen sind in diesem Rahmenwerk nicht enthalten. Die Folgen von Entscheidungen oder Maßnahmen, die die umweltbezogene, soziale und ökonomische Qualität des bewerteten Objektes beeinflussen, werden jedoch berücksichtigt.

## 2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

prEN 15643-2, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden — Teil 2: Rahmenbedingungen für die Bewertung der umweltbezogenen Qualität*

prEN 15643-3, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden — Teil 3: Rahmenbedingungen für die Bewertung der sozialen Qualität*

prEN 15643-4, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden — Teil 4: Rahmenbedingungen für die Bewertung der ökonomischen Qualität*

ISO 15392, *Sustainability in building construction — General principles*

ISO 15686-1, *Buildings and constructed assets — Service life planning — Part 1: General principles*

ISO 15686-2, *Buildings and constructed assets — Service life planning — Part 2: Service life prediction procedures*

ISO 15686-7, *Buildings and constructed assets — Service life planning — Part 7: Performance evaluation for feedback of service life data from practice*

ISO 15686-8, *Buildings and constructed assets — Service life planning — Part 8: Reference service life and service-life estimation*

### 3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

#### 3.1

##### **zusammengesetztes Bauteil**

##### **Bauwerksteil**

eine oder mehrere in das **Bauwerk** (3.13) eingefügte **Komponenten** (3.10)

ANMERKUNG Basierend auf den Definitionen aus der Bauproduktenrichtlinie, Leitpapier C, sowie auf der Definition für Bauwerk in ISO 6707-1:2004.

#### 3.2

##### **Aufgabenstellung**

schriftlich abgefasstes Dokument im Sinne eines Lastenheftes, in dem die Anforderungen des **Auftraggebers** (3.9) an ein Bauprojekt festgelegt sind

[ISO 6707-2:1993]

#### 3.3

##### **Gebäude**

üblicherweise geschlossenes **Bauwerk** (3.13), das hauptsächlich dem Schutz seiner Bewohner oder seiner Inhalte dient und so konstruiert ist, dass es sich dauerhaft an einem Ort befindet

[ISO 6707-1:2004]

#### 3.4

##### **Bausubstanz**

an einem **Gebäude** (3.3) dauerhaft befestigte **Bauprodukte** (3.11), deren Ausbau zu einer Veränderung der Qualität des Gebäudes führt, wobei der Ausbau oder Austausch der Produkte Baumaßnahmen beinhaltet

#### 3.5

##### **gebäudeintegriertes technisches System**

eingebaute technische Ausrüstung zur Unterstützung des Betriebs eines **Gebäudes** (3.3)

ANMERKUNG Darin enthalten sind auch die **Gebäudetechnik** (3.70) und weitere Systeme wie sanitäre Anlagen, Sicherheitssysteme, Brandschutzsysteme, interne Transportsysteme, Gebäudeautomatisierung und -leittechnik sowie IT-Kommunikationssysteme.

#### 3.6

##### **Grundstück**

festgelegte Grundstücksfläche, auf der sich ein **Gebäude** (3.3) befindet oder erstellt werden soll, und auf der **Bautätigkeiten** (3.12) und mit dem Gebäude in Zusammenhang stehende Arbeiten an **Außenanlagen** (3.28) stattfinden oder stattfinden werden

ANMERKUNG Basierend auf der Definition für Grundstück in ISO 6707-1:2004.

#### 3.7

##### **gebaute Umwelt**

Gesamtheit der in einem bestimmten Bereich vorhandenen **Gebäude** (3.3), **Außenanlagen** (3.28) (landschaftlich gestalteten Flächen), Infrastruktur und weiteren **Bauwerke** (3.13)

ANMERKUNG Basierend auf der Definition für gebaute Umwelt in ISO 6707-1:2004.

#### 3.8

##### **Ingenieurbauten**

**Bauwerke** (3.13), die aus einer Konstruktion, wie beispielsweise einem Damm, einer Brücke, Straße, Schienenwegen, Start- und Landebahnen, versorgungstechnischen Anlagen, einer Rohrleitung oder einem Kanalisationssystem bestehen oder durch Arbeiten wie Ausbaggern, Erdarbeiten und geotechnische Prozesse entstehen, jedoch kein **Gebäude** (3.3) und damit verbundene Grundstücksarbeiten umfassen

[ISO/NP 21929-2:2010]

### 3.9

#### **Auftraggeber**

Person oder Organisation, die die Bereitstellung, Änderung oder Erweiterung eines **Gebäudes** (3.3) anfordert und die Erstellung und Bewilligung der **Aufgabenstellung** (3.2) im Sinne eines Lastenheftes verantwortet

[ISO 6707-1:2004]

### 3.10

#### **Komponente**

**Bauprodukt** (3.11), das als selbstständige Einheit hergestellt wurde, um einer oder mehreren bestimmten Funktion(en) zu dienen

[ISO 6707-1:2004]

### 3.11

#### **Bauprodukt**

Gegenstand, der hergestellt oder bearbeitet wurde, um in ein **Bauwerk** (3.13) eingefügt zu werden

ANMERKUNG 1 Bauprodukte werden von einer alleinverantwortlichen Organisation bereitgestellt.

ANMERKUNG 2 Basierend auf der Definition in ISO 6707-1:2004 nach der Empfehlung der ISO/TC 59/AHG-Terminologie.

### 3.12

#### **Bautätigkeit**

Maßnahmen zur Erstellung eines **Bauwerks** (3.13)

[ISO 6707-1:2004]

### 3.13

#### **Bauwerk**

alles Gebaute oder durch Baumaßnahmen Entstandene

ANMERKUNG 1 Das umfasst sowohl **Gebäude** (3.3) als auch **Ingenieurbauten** (3.8) und sowohl bauliche als auch nicht bauliche Elemente.

ANMERKUNG 2 Basierend auf der Definition in ISO 6707-1:2004.

### 3.14

#### **Außerbetriebnahme**

Maßnahmen, um ein **Gebäude** (3.3) oder ein **zusammengesetztes Bauteil (Bauwerksteil)** (3.1) aus dem Betriebszustand in einen Zustand ohne Betrieb zu überführen

### 3.15

#### **Endenergie**

Gesamtenergie, die, angegeben je Energieträger, über die Systemgrenze hinweg an die **Gebäudetechnik** (3.70) geliefert wird, um die berücksichtigten Nutzungsanforderungen zu befriedigen (Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung, Beleuchtung, Haushaltsgeräte usw.) oder um Strom zu erzeugen

ANMERKUNG 1 Im Fall aktiver Solar- und Windenergiesysteme ist die einfallende Strahlung auf den Solarpanelen oder -kollektoren oder die kinetische Energie des Windes nicht Teil der Energiebilanz des Gebäudes. Vor Ort produzierte erneuerbare Energie ist Teil der Endenergie.

ANMERKUNG 2 Die Endenergie kann für bestimmte Energienutzungen berechnet oder gemessen werden.

[EN 15603:2008]

### 3.16

#### **Auslegungsnutzungsdauer**

vom Planer vorgesehene **Nutzungsdauer** (3.62)

[ISO 15686-1:2000]

### **3.17**

#### **Entsorgung**

Behandlung von **Abfällen** (3.75), die nicht der **Rückgewinnung** (3.50) dient

ANMERKUNG Basierend auf der Definition in der Richtlinie 2008/98/EG.

### **3.18**

#### **Dauerhaftigkeit**

Fähigkeit, die geforderte **technische Qualität** (3.71) über die **Nutzungsdauer** (3.62) beizubehalten, die einer bestimmten **Instandhaltung** (3.41) unter dem Einfluss vorhersehbarer Vorgänge unterliegt

ANMERKUNG 1 Vorhersehbare Vorgänge beziehen sich auf „übliche“ Faktoren, von denen erwartet werden könnte, dass sie sich auf die Bauwerke oder Teile davon auswirken. Mögliche abschwächende Faktoren umfassen beispielsweise Temperatur, Feuchte, Wasser, UV-Strahlung, Abrieb, chemischen Angriff, biologischen Angriff, Korrosion, Bewitterung, Frost, Frost-Tau-Wechsel und Ermüdung.

ANMERKUNG 2 Basierend auf der Definition in der Bauproduktenrichtlinie, Leitpapier F und in ISO 6707-1:2004.

### **3.19**

#### **ökonomischer Aspekt**

Eigenschaften von **Bauwerken** (3.13), **Bauwerksteilen** (3.1), Abläufen oder Dienstleistungen, die im Verlauf ihres **Lebenszyklus** (3.35) eine Veränderung von ökonomischen Bedingungen herbeiführen können

[ISO 15392:2008]

### **3.20**

#### **ökonomische Auswirkung**

Änderung der ökonomischen Bedingungen, unabhängig davon, ob sie schädlich oder günstig ist, und die ganz oder teilweise durch **ökonomische Aspekte** (3.19) verursacht wird

ANMERKUNG Abgeleitet aus den Definitionen für Auswirkung und ökonomische Auswirkung in ISO 15392:2008.

### **3.21**

#### **ökonomische Qualität**

**Qualität** (3.47) in Bezug auf **ökonomische Auswirkungen** (3.20) und **ökonomische Aspekte** (3.19)

[ISO 15392:2008]

### **3.22**

#### **Energieträger**

Stoffe oder Erscheinungen, die zur Erzeugung mechanischer Arbeit, Wärme oder für chemische oder physikalische Vorgänge genutzt werden können

ANMERKUNG Basierend auf der Definition in EN 15603:2008.

### **3.23**

#### **Umweltaspekt**

Eigenschaften von **Bauwerken** (3.13), **Bauwerksteilen** (3.1), Abläufen oder Dienstleistungen, die im Verlauf ihres **Lebenszyklus** (3.35) eine Veränderung der Umwelt herbeiführen können

BEISPIELE Nutzung von Energie- und Massenströmen, Produktion und Trennung von Abfällen, Wassernutzung, Landnutzung, Emissionen in die Luft.

ANMERKUNG Die Beispiele wurden zu der Definition für Umweltaspekt aus ISO 15392:2008 hinzugefügt.

[ISO 21931-1:2010]

### 3.24

#### **Umweltauswirkung**

Veränderung der Umwelt, unabhängig davon, ob sie sich schädlich oder günstig auswirken, die ganz oder teilweise von **Umweltaspekten** (3.23) herrührt

ANMERKUNG Abgeleitet aus den Definitionen für Auswirkung und Umweltauswirkung in ISO 15392:2008.

[ISO 21931-1:2010]

### 3.25

#### **umweltbezogene Qualität**

**Qualität** (3.47) in Bezug auf **Umweltauswirkungen** (3.24) und **Umweltaspekte** (3.23)

[ISO 15392:2008]

[ISO 21931-1:2010]

### 3.26

#### **umweltbezogene Risikoanalyse** **Analyse von Umweltrisiken**

systematische Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Zustandekommens bestimmter Sachverhalte und ihrer negativen Folgen für die Umwelt sowie der Abgleich der Ergebnisse dieser Einschätzung mit vorgegebenen Kriterien, mit dem Ziel, ihre Bedeutung für die Umwelt zu ermitteln

ANMERKUNG Basierend auf dem ISO Guide 73:2009.

### 3.27

#### **angenommene Nutzungsdauer**

**Nutzungsdauer** (3.62), die ein **Gebäude** (3.3) oder ein **zusammengesetztes Bauteil (Bauwerksteil)** (3.1) erwartungsgemäß unter einer Reihe **spezifischer Nutzungsbedingungen** (3.34) hat und die mithilfe von Angaben zur **Referenz-Nutzungsdauer** (3.54) nach Berücksichtigung aller Abweichungen der spezifischen Nutzungsbedingungen von den **Referenzbedingungen** (3.52) ermittelt wird

[ISO 15686-1]

### 3.28

#### **Außenanlagen**

**Bauwerke** (3.13), die sich außerhalb der Gebäudekonstruktion, jedoch auf dem Grundstück des **Gebäudes** (3.3) befinden

### 3.29

#### **funktionales Äquivalent**

als Grundlage für Vergleiche dienende quantifizierte **funktionale Anforderungen** (3.31) und/oder **technische Anforderungen** (3.72) an ein **Gebäude** (3.3) oder ein **zusammengesetztes Bauteil (Bauwerksteil)** (3.1)

ANMERKUNG Basierend auf der Definition in ISO 21931-1:2010.

### 3.30

#### **funktionale Qualität**

**Qualität** (3.47) in Bezug auf die **Funktionalität** (3.32), die von den **Nutzern** (3.74) eines **Bauwerks** (3.13) oder **zusammengesetzten Bauteils (Bauwerksteils)** (3.1) oder auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen oder von beiden gefordert wird

ANMERKUNG Basierend auf der Definition in ISO 15686-10:2010.

### 3.31

#### **funktionale Anforderung**

Art und Grad der **Funktionalität** (3.32), die von den **Nutzern** (3.74) eines Gebäudes oder zusammengesetzten Bauteiles oder auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen oder von beiden gefordert wird

ANMERKUNG Basierend auf der Definition in ISO 15686-10:2010.

### 3.32

#### **Funktionalität**

Eignung oder Nützlichkeit hinsichtlich eines bestimmten Zwecks oder einer bestimmten Maßnahme

[ISO 15686-10:2010]

### 3.33

#### **Übergabe**

Handlung, in welcher der Besitz des fertig gestellten **Bauwerks** (3.13) mit oder ohne Anmerkungen an den **Auftraggeber** (3.9) übergeht

[ISO 6707-2:1993]

### 3.34

#### **Nutzungsbedingung**

Umstand, der sich bei üblicher Nutzung auf die **Qualität** (3.47) eines **Gebäudes** (3.3) oder **zusammengesetzten Bauteils (Bauwerkteils)** (3.1) auswirken kann

[ISO 15686-8:2008]

### 3.35

#### **Lebenszyklus**

alle aufeinander folgenden und miteinander verbundenen Phasen der Lebensdauer des betrachteten Gegenstands

### 3.36

#### **Ökobilanz**

##### **LCA**

Zusammenstellung und Beurteilung der Input- und Outputflüsse und der möglichen **Umweltauswirkungen** (3.24) eines Produktsystems im Verlauf seines **Lebenszyklus** (3.35)

[EN ISO 14044:2006]

ANMERKUNG In diesem Zusammenhang wird ein Gebäude oder zusammengesetztes Bauteil als „Produkt“ und als Teil eines „Produktsystems“ angesehen.

### 3.37

#### **Lebenszykluskosten**

##### **LCC**

Kosten, die durch ein **Gebäude** (3.3) oder **Bauwerksteil** (3.1) über dessen gesamten **Lebenszyklus** (3.35) durch die Erfüllung der **technischen Anforderungen** (3.72) und der **funktionalen Anforderungen** (3.31) entstehen

[prEN 15643-4:2010]

[ISO 15686-5:2008]

### 3.38

#### **Wirkungsabschätzung**

##### **LCIA**

Phase der **Ökobilanz** (3.36), die dem Verständnis und der Beurteilung des Ausmaßes und der Bedeutung der möglichen **Umweltauswirkungen** (3.24) eines Produktsystems über den **Lebenszyklus** (3.35) des Produktes dient

[EN ISO 14044:2006]

ANMERKUNG In diesem Zusammenhang wird ein Gebäude oder zusammengesetztes Bauteil als „Produkt“ und als Teil eines „Produktsystems“ angesehen.

### 3.39

#### **Sachbilanz**

##### **LCI**

Phase der **Ökobilanz** (3.36), welche die Zusammenstellung und Quantifizierung von Inputs und Outputs für ein Produkt im Verlauf seines **Lebenszyklus** (3.35) umfasst

[EN ISO 14044:2006]

ANMERKUNG In diesem Zusammenhang wird ein Gebäude oder zusammengesetztes Bauteil als „Produkt“ und als Teil eines „Produktsystems“ angesehen.

### 3.40

#### **Instandhaltungsfreundlichkeit**

Fähigkeit einer **Komponente** (3.10), eines **zusammengesetzten Bauteils (Bauwerksteils)** (3.1) oder eines **Bauwerks** (3.13), einen Zustand zu wahren, in dem ihre/seine Funktionsanforderungen erfüllt werden können oder, beim Auftreten von Fehlern, in einen solchen Zustand zurückversetzt werden zu können

ANMERKUNG Basierend auf der Definition in ISO 6707-1:2004.

### 3.41

#### **Instandhaltung**

Kombination aller technischen und damit verbundenen verwaltungstechnischen Maßnahmen, die während der **Nutzungsdauer** (3.62) eines **Gebäudes** (3.3) oder eines **zusammengesetzten Bauteils (Bauwerksteils)** (3.1) dazu dienen, den Zustand zu erhalten, in dem die Funktionsanforderungen erfüllt werden können

ANMERKUNG 1 Instandhaltung umfasst Reinigung, Wartung, Erneuerungsanstriche, Reparaturen, den Austausch von Teilen des **Bauwerks** (3.13), sofern erforderlich usw. (Leitpapier F der Bauproduktenrichtlinie).

ANMERKUNG 2 Basierend auf der Definition in ISO 15686-1:2000, ISO 6707-1:2004 und dem Leitpapier F der Bauproduktenrichtlinie.

### 3.42

#### **Geldwert**

Gesamtsumme der Kosten und Einnahmen **ökonomischer Aspekte** (3.19), die in Geldeinheiten angegeben wird

[prEN 15643-4:2010]

### 3.43

#### **nicht erneuerbare Energie**

Energie, die Quellen entnommen wird, die nicht als **erneuerbare Energiequellen** (3.57) definiert sind

### 3.44

#### **nicht erneuerbare Ressource**

Ressource, die in einer begrenzten Menge vorliegt und im menschlichem Zeithorizont nicht wieder herstellbar ist

[ISO 21930:2007]

### 3.45

#### **Energieeinsatz für den Gebäudebetrieb**

Energieeinsatz der **Gebäudetechnik** (3.70) während der Nutzung und des Betriebs des **Gebäudes** (3.3)

### 3.46

#### **Wassereinsatz für den Gebäudebetrieb**

Wassernutzung durch die **Gebäudetechnik** (3.70) oder die **Nutzer** (3.74) während der Nutzung und des Betriebs des **Gebäudes** (3.3)

**3.47**

**Qualität**

Größe, die das Ausmaß eines bestimmten Aspektes des betrachteten Gegenstandes zu festgelegten Anforderungen, Richtwerten und/oder Zielgrößen in Bezug setzt

ANMERKUNG Basierend auf der Definition in ISO 6707-1:2004 entsprechend der Empfehlung des Entwurfs der ISO/TC 59/AHG-Terminologie.

**3.48**

**Primärenergie**

Energie, die keinem Umsetzungs- oder Umwandlungsprozess unterzogen wurde

[EN 15603:2008]

**3.49**

**Projektspezifikation**

Spezifizierung von **Bauwerken** (3.13) für ein bestimmtes Projekt, in dem die **Bautätigkeiten** (3.12) und die zu verwendenden **Bauprodukte** (3.11) und die Art ihrer Anwendung vorgeschrieben werden

[ISO 6707-2:1993]

**3.50**

**Rückgewinnung**

Behandlung von **Abfall** (3.75), die den Zweck hat, andere Ressourcen zu ersetzen oder Abfall für diesen Zweck aufzubereiten

ANMERKUNG Basierend auf der Definition in der Richtlinie 2008/98/EG.

**3.51**

**Recycling**

Prozess der **Rückgewinnung** (3.50), durch den Abfallstoffe zu Produkten, Werkstoffen oder Stoffen wiederaufbereitet werden, die entweder ihrem ursprünglichen Zweck oder anderen Zwecken dienen

ANMERKUNG 1 Recyclingmaßnahmen umfassen:

- das Recycling organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich Kompostierung und weiterer biologischer Umwandlungsprozesse);
- das Recycling von Metallen und Metallverbindungen; und
- das Recycling weiterer anorganischer Werkstoffe;

wie in Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG festgelegt.

ANMERKUNG 2 Recycling umfasst nicht die Energierückgewinnung und die Wiederaufbereitung zu Werkstoffen, die als Brennstoffe oder für Verfüllmaßnahmen oder weitere Rückgewinnungsmaßnahmen wie in Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG festgelegt verwendet werden sollen.

ANMERKUNG 3 Basierend auf der Definition in der Richtlinie 2008/98/EG.

**3.52**

**Referenz-Nutzungsbedingungen**

**Nutzungsbedingungen** (3.34), unter denen die Angaben zur **Referenz-Nutzungsdauer** (3.54) gelten

ANMERKUNG Die Referenz-Nutzungsbedingungen können auf Angaben beruhen, die durch Prüfung oder Aufzeichnung der Qualität oder auf Grund der Angaben zur tatsächlichen Nutzungsdauer einer Komponente erlangt wurden.

[ISO 15686-8:2008]



### 3.53

#### Referenz- Nutzungsdauer

##### RSL

**Nutzungsdauer** (3.62), die unter einer bestimmten Reihe, d. h. Referenzreihe von **Nutzungsbedingungen** (3.34) für ein **Bauprodukt** (3.11) zu erwarten ist und die die Grundlage für die Abschätzung der Nutzungsdauer unter anderen Nutzungsbedingungen bilden kann

[ISO 21930:2007]

### 3.54

#### Angaben zur Referenz-Nutzungsdauer

##### RSL-Angaben

Informationen, die die **Referenz-Nutzungsdauer** (3.53) und alle qualitativen oder quantitativen Angaben zur Beschreibung der Gültigkeit der Referenz-Nutzungsdauer umfassen

BEISPIEL Typische Angaben, die die Gültigkeit der **Referenz-Nutzungsdauer** (3.53) beschreiben, umfassen die Beschreibung der **Komponente** (3.10), für die sie gilt, die **Referenz-Nutzungsbedingungen** (3.52), unter denen sie gilt, sowie ihre Qualität.

[ISO 15686-8:2008]

### 3.55

#### Erneuerung

Änderungen und Verbesserungen an einem bestehenden **Gebäude** (3.3) mit dem Ziel, es in einen annehmbaren Zustand zu versetzen

[ISO 6707-1:2004]

### 3.56

#### erneuerbare Energie

Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Quellen

BEISPIELE Windenergie, Sonnenenergie, aerothermische, geothermische, hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.

ANMERKUNG Basierend auf der Definition in der Richtlinie 2009/28/EG.

### 3.57

#### erneuerbare Ressource

Ressource, die im menschlichen Zeithorizont nachwächst oder auf natürliche Art erneuert oder gereinigt werden kann

ANMERKUNG Eine erneuerbare Ressource kann versiegen, durch angemessene Bewirtschaftung aber dauerhaft bereitgehalten werden. Beispiele sind unter anderem: Holz aus Wäldern, Gras auf Weiden und fruchtbarer Boden.

[ISO 21930:2007]

### 3.58

#### geforderte Nutzungsdauer

**Nutzungsdauer** (3.62), die vom **Auftraggeber** (3.9) oder durch gesetzliche Bestimmungen gefordert wird

### 3.59

#### Wiederverwendung

Prozess, durch den Produkte oder Komponenten, die kein **Abfall** (3.75) sind, mit dem gleichen Zweck, für den sie hergestellt wurden, erneut genutzt oder für andere Zwecke ohne Wiederaufbereitung verwendet werden

ANMERKUNG Basierend auf der Definition in der Richtlinie 2008/98/EG.

### 3.60

#### Szenario

Erfassung von Annahmen und Angaben, die eine erwartete Abfolge möglicher zukünftiger Ereignisse betreffen

### 3.61

#### Sekundärstoff

Werkstoff, der aus einer früheren Nutzung oder aus Abfall rückgewonnen wird und einen Primärstoff ersetzt

ANMERKUNG 1 Sekundärstoffe werden an dem Punkt gemessen, an dem der Sekundärstoff aus einem anderen System in das System eintritt.

ANMERKUNG 2 Werkstoffe, die aus einer früheren Nutzung oder aus Abfällen aus einem Produktsystem rückgewonnen wurden und als Eingabe in ein anderes Produktsystem verwendet werden, sind Sekundärstoffe.

ANMERKUNG 3 Beispiele für Sekundärstoffe (die an der Systemgrenze zu messen sind) sind recyceltes Altmetall, Betonbruch, Glasbruch, recycelte Holzabfälle, recycelte Kunststoffe.

### 3.62

#### Nutzungsdauer

#### Gebrauchsdauer

Zeitspanne nach der Errichtung eines **Gebäudes** (3.3) oder **zusammengesetzten Bauteils (Bauwerksteils)** (3.1) in der dieses die **technischen Anforderungen** (3.72) und die **funktionalen Anforderungen** (3.31) erfüllt oder übertrifft

ANMERKUNG Basierend auf der Definition in ISO 15686-1.

### 3.63

#### Entwurfsphase

Phase, in der alternative Entwurfsvorschläge beurteilt werden und eine Vorzugslösung erarbeitet wird, die genügt, um die Zustimmung des **Auftraggebers** (3.9) zu erhalten

[ISO 6707-2:1993]

### 3.64

#### sozialer Aspekt

Eigenschaften von **Bauwerken** (3.13), **zusammengesetzten Bauteilen** (3.1), Abläufen oder Dienstleistungen, die im Verlauf ihres **Lebenszyklus** (3.35) eine gesellschaftliche Veränderung oder eine Veränderung der Lebensqualität herbeiführen können

[ISO 15392:2008]

### 3.65

#### soziale Auswirkung

gesellschaftliche Veränderung oder Veränderung der Lebensqualität, unabhängig davon, ob sie schädlich oder günstig ist, die ganz oder teilweise durch **soziale Aspekte** (3.64) verursacht wird

ANMERKUNG Abgeleitet aus den Definitionen für Auswirkung und soziale Auswirkung in ISO 15392:2008.

### 3.66

#### soziale Qualität

**Qualität** (3.47) hinsichtlich der **sozialen Auswirkungen** (3.65) und **sozialen Aspekte** (3.64)

[ISO 15392:2008]

### 3.67

#### Nachhaltigkeit

Fähigkeit eines Systems, für gegenwärtige und zukünftige Generationen erhaltbar zu sein

ANMERKUNG In diesem Zusammenhang umfasst „System“ umweltbezogene, soziale und ökonomische Aspekte.

### 3.68

#### **Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden**

auf Gebäudeebene erfolgende Kombination der Bewertungen der **umweltbezogenen Qualität** (3.25), **sozialen Qualität** (3.66) und **ökonomischen Qualität** (3.21) unter Berücksichtigung der **technischen Anforderungen** (3.72) und der **funktionalen Anforderungen** (3.31) an ein **Gebäude** (3.3) oder **zusammengesetztes Bauteil (Bauwerksteil)** (3.1)

### 3.69

#### **Systemgrenze**

Schnittstelle bei der Bewertung zwischen einem **Gebäude** (3.3) und der Umwelt oder weiteren Produktsystemen

ANMERKUNG Die Systemgrenze legt fest, was in der Bewertung inbegriffen ist und was nicht.

[ISO 21931-1:2010]

### 3.70

#### **Gebäudetechnik**

technische Ausrüstung zum Heizen, Kühlen, Lüften, zur Warmwasserbereitung, Beleuchtung oder für eine Kombination daraus

ANMERKUNG Basierend auf der Definition im Novellierungsvorschlag zur Richtlinie über die Energieeffizienz von Gebäuden.

### 3.71

#### **technische Qualität**

**Qualität** (3.47) hinsichtlich der Fähigkeit eines **Bauwerks** (3.13) oder eines **zusammengesetzten Bauteils (Bauwerksteils)** (3.1), seine geforderten Funktionen unter den vorgesehenen Nutzungsbedingungen zu erfüllen

ANMERKUNG Abgeleitet aus der Definition für Gebäudequalität in ISO 6707-1:2004.

### 3.72

#### **technische Anforderung**

Art und Niveau der technischen Eigenschaften eines **Bauwerks** (3.13) oder eines **zusammengesetzten Bauteils (Bauwerksteils)** (3.1), die gefordert werden oder die eine Folge der entweder von den Nutzern oder durch gesetzliche Regelungen oder von beiden gemachten Anforderungen darstellen

### 3.73

#### **Transparenz**

offene, umfassende und verständliche Darstellung von Informationen

[EN ISO 14044:2006]

[ISO 21930:2007]

[ISO 21931-1:2010]

### 3.74

#### **Nutzer**

Person oder Organisation, für die ein **Gebäude** (3.3) entworfen wird (einschließlich Gebäudebesitzer, -manager und Bewohner)

ANMERKUNG Basierend auf der Definition in ISO 6707-1:2004.

### 3.75

#### **Abfall**

Stoff oder Gegenstand, von dem sich der Besitzer entledigt oder beabsichtigt oder gesetzlich gezwungen ist, sich zu entledigen

ANMERKUNG Basierend auf der Definition in der Richtlinie 2007/98/EG.

## **4 Grundsätze**

### **4.1 Allgemeines**

Die unter diesen Rahmenbedingungen erstellten Normen bilden ein auf dem Lebenszykluskonzept beruhendes europäisches System für die Bewertung der umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Qualität von Gebäuden.

Ein System der Gebäudebewertung kann aus mehreren methodischen Teilen bestehen: aus (einem) quantitativ beschreibenden, analytischen Teil(en) des Verfahrens und aus (einem) bewertenden, Werturteile enthaltenden Teil(en). Die Normen unter den vorliegenden Rahmenbedingungen beschäftigen sich ausschließlich mit dem analytischen Teil. Aus diesem Grund enthalten sie weder Wertungsverfahren, noch Grenzwerte, Klassen oder Richtwerte für irgendeine Qualitätsmessung.

**ANMERKUNG** Bewertungssysteme und entsprechende Rechenregeln zur Aggregation der Indikatoren dürfen in nationalen Normen oder Programmen nach nationalen oder örtlichen Präferenzen festgelegt werden.

Die Grundsätze aus Abschnitt 4 werden in Abschnitt 5 als allgemeine Anforderungen an die Beurteilungsverfahren weiter ausgeführt. Besondere Anforderungen an die Bewertung der umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Qualität von Gebäuden sind in Abschnitt 6 von prEN 15643-2, prEN 15643-3 und prEN 15643-4 festgelegt.

Die Verfahren für die Bewertung müssen glaubwürdig, transparent und in ihrem Ablauf systematisch sein, um die Nachprüfbarkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu erreichen. Die allgemeinen Anforderungen an die Übermittlung der Bewertungsergebnisse sind in 5.6 ausgeführt.

Die in den unter diesen Rahmenbedingungen erstellten Normen angegebenen Verfahren zur Bewertung der umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Qualität von Gebäuden berücksichtigen Aspekte und Auswirkungen auf die Qualität, die mithilfe quantitativer und qualitativer Indikatoren angegeben werden können, die ohne Werturteile gemessen werden und für jeden Indikator zu einem eindeutigen Ergebnis führen.

### **4.2 Ziele für die Bewertung des Gebäudes**

Ziel der Bewertung ist es:

- die Auswirkungen und Aspekte eines Gebäudes und seines Grundstückes zu ermitteln; und
- es dem Auftraggeber, Nutzer und Entwurfsplaner zu ermöglichen, Entscheidungen zu treffen, die dazu beitragen, sich mit der Notwendigkeit der Nachhaltigkeit von Gebäuden zu befassen.

### **4.3 Ansatz für die Bewertung der umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Qualität**

Nach den in ISO 15392 beschriebenen allgemeinen Grundsätzen der Nachhaltigkeit im Baugewerbe sind alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit von Gebäuden (umweltbezogene, soziale und ökonomische) notwendige Elemente eines Systemansatzes. Aussagen über die Nachhaltigkeit eines Gebäudes müssen alle drei Dimensionen ansprechen. Das bedeutet, wenn die Bewertung der Nachhaltigkeit eines Gebäudes behandelt wird, müssen alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit in die Darstellung der Bewertung der Qualität des Gebäudes einbezogen und entsprechend kommuniziert werden. Die einzelnen Dimensionen der Nachhaltigkeit können jedoch in Abhängigkeit vom Anwendungsbereich der Bewertung auch getrennt bewertet werden, wobei in solchen Fällen Aussagen nur für die getrennten — umweltbezogenen, sozialen, ökonomischen — Bewertungen gemacht werden dürfen, die tatsächlich durchgeführt wurden.

Zur Verknüpfung der Ergebnisse der Bewertungen der umweltbezogenen, ökonomischen und sozialen Qualität miteinander ist ein und dasselbe funktionale Äquivalent (siehe 5.3) erforderlich. Durch Bezugnahme auf das funktionale Äquivalent können die Bewertungsergebnisse systematisch dargestellt werden. Das funktionale Äquivalent (siehe 5.3) bildet die Grundlage für einen Vergleich auf der Gebäudeebene.

#### 4.4 Bedeutung der technischen und sozialen Anforderungen

Die technischen und funktionalen Anforderungen sind festgelegt, wenn sie im Lastenheft des Auftraggebers oder in der Projektspezifikation festgeschrieben sind. Diese Anforderungen beeinflussen die Ergebnisse der Bewertung und sind daher zu berücksichtigen. Wie die technischen und funktionalen Anforderungen an das Gebäude bei der Beschreibung des funktionalen Äquivalents berücksichtigt werden, ist in 5.3 festgelegt.

ANMERKUNG Technische und funktionale Anforderungen können z. B. folgende Anforderungen umfassen: Anforderungen an die Standsicherheit, den Brandschutz, die Qualität der Innenraumluft, die Sicherheit, Anpassungsfähigkeit, Energieeffizienz, Zugänglichkeit, den einfachen Abbau, Recyclingfähigkeit, Instandhaltungsfreundlichkeit, Dauerhaftigkeit und Nutzungsdauer eines Gebäudes oder zusammengesetzten Bauteils (Bauwerksteils). Einige dieser technischen und funktionalen Anforderungen sind in den Bewertungskategorien für die soziale Qualität enthalten.

#### 4.5 Berücksichtigung des Lebenszyklus des Gebäudes

Durch die Erfüllung der technischen und funktionalen Anforderungen treten umweltbezogene, soziale und ökonomische Auswirkungen (die schädlich oder günstig sein können) und Aspekte auf, die sich über den gesamten Lebenszyklus des Gebäudes erstrecken.

Die Auswirkungen und Aspekte eines Gebäudes, die mit seiner umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Qualität in Zusammenhang stehen, werden durch Maßnahmen beeinflusst, die über den gesamten Lebenszyklus des Gebäudes getroffen werden. Diese Maßnahmen beginnen mit der Erwägung des Bedarfs für ein Gebäude und dauern über die Außerbetriebnahme und den Rückbau des Gebäudes hinaus an (d. h. die Altlasten, die nach dem Abriss/der Entsorgung des Gebäudes zurückbleiben).

ANMERKUNG Bei ökonomischen Betrachtungen wird die Planungs- und Entwurfsphase als Beginn des Lebenszyklus des Gebäudes angesehen, während bei umweltbezogenen Betrachtungen die Beschaffung der Rohstoffe als Beginn des Lebenszyklus des Gebäudes gilt.

### 5 Anforderungen an die Verfahren zur Bewertung

#### 5.1 Allgemeines

Die Verfahren zur Bewertung unter diesen Rahmenbedingungen müssen (so weit wie möglich) sicherstellen, dass Doppelzählungen von Qualitätsaspekten und -auswirkungen vermieden werden.

#### 5.2 Gegenstand der Bewertung und Systemgrenze

Das Gebäude einschließlich seiner Fundamente und Außenanlagen auf dem zugehörigen Grundstück sowie zeitweilige Arbeiten in Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes bilden den Gegenstand der Bewertungen.

Wenn die Bewertung auf einen Teil des Bewertungsgegenstandes oder auf einen Teil seines Lebenszyklus begrenzt ist, oder wenn maßgebliche Auswirkungen nicht berücksichtigt werden, ist das zu dokumentieren, anzugeben und zu begründen.

ANMERKUNG 1 Gesetzliche Anforderungen, die sich auf die Infrastruktur (Energie- und Wasserversorgung, Kanalisationssysteme und weitere versorgungstechnische Anlagen) innerhalb des Baugrundstückes beziehen, dürfen Grund für einen Ausschluss aus der Bewertung sein.

Die Systemgrenze für die Bewertung ist im Anwendungsbereich der Bewertung festzulegen, wobei die in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen zu berücksichtigen sind. Die Bewertung muss Auswirkungen und Aspekte des gebäudeintegrierten technischen Systems und der mit dem Gebäude verbundenen Einrichtungen, Ausrüstungen und Ausstattungen einschließen. Die Systemgrenze für die Bewertung muss Auswirkungen und Aspekte von Geräten und Einrichtungen, Ausrüstungen und Ausstattungen ausschließen, die nicht mit dem Gebäude verbunden sind.

ANMERKUNG 2 Auswirkungen und Aspekte von nicht mit dem Gebäude verbundenen Geräten und Einrichtungen, Ausrüstungen und Ausstattungen dürfen separat bewertet werden. Ist das der Fall, sind die Auswirkungen und Aspekte der nicht mit dem Gebäude verbundenen Geräte und Einrichtungen, Ausrüstungen und Ausstattungen gesondert aufzuzeichnen und anzugeben.

ANMERKUNG 3 Nicht mit dem Gebäude verbundene Geräte sind Haushaltsgeräte, gewerblich genutzte Geräte und Industriegeräte sowie weitere nicht mit dem Gebäude verbundene Güter, z. B. Unterhaltungselektronik, Waschmaschinen, Kühlschränke, Kochgeräte, Bürogeräte und Geräte der industriellen Fertigung.

ANMERKUNG 4 Mit dem Gebäude verbundene Einrichtungen, Ausrüstungen und Ausstattungen sind Produkte, die dauerhaft in das Gebäude integriert sind, so dass ihr Ausbau zu einer Verringerung der Qualität des Gebäudes führt, wobei der Ausbau oder Austausch der Produkte Baumaßnahmen beinhaltet.

### **5.3 Funktionales Äquivalent**

Vergleiche zwischen den Bewertungsergebnissen von Gebäuden oder zusammengesetzten Bauteilen (Bauwerksteilen) – in der Entwurfsphase oder wann immer die Ergebnisse eingesetzt werden –, dürfen nur auf der Grundlage ihrer funktionalen Äquivalenz angestellt werden. Das setzt voraus, dass die hauptsächlich funktionalen Anforderungen zusammen mit der vorgesehenen Nutzung und den maßgeblichen spezifischen technischen Anforderungen beschrieben werden. Diese Beschreibung erlaubt es, die funktionale Äquivalenz verschiedener Optionen und Arten von Gebäuden zu bestimmen und bildet die Grundlage für transparente und sinnvolle Vergleiche. Wenn Bewertungsergebnisse auf der Grundlage verschiedener funktionaler Äquivalente für Vergleiche verwendet werden, sind die Grundlage und die Bedingungen für den Vergleich zu verdeutlichen.

ANMERKUNG 1 Falls zutreffend, können die Bewertungsergebnisse von Gebäuden, die unterschiedliche funktionale Äquivalente haben (z. B. Entwurfsvarianten für verschiedene Gebäudearten auf demselben Grundstück oder wenn dieselben Gebäudearten unterschiedlichen Bedingungen ausgesetzt sind) auch auf der Grundlage einer gemeinsamen Bezugseinheit verglichen werden. Die Wahl der gemeinsamen Bezugseinheit für alle zu vergleichenden Gebäude hängt von einer bestimmten Anforderung an einen technischen, funktionalen, umweltbezogenen, sozialen oder ökonomischen Aspekt oder eine Kombination dieser Aspekte ab, die all diesen Gebäuden gemeinsam ist und die mit den zugehörigen funktionalen Äquivalenten der Gebäude verknüpft ist.

Zur Bewertung der Nachhaltigkeit muss das in den Bewertungen der einzelnen Dimensionen der Nachhaltigkeit verwendete funktionale Äquivalent für alle Dimensionen identisch sein.

Das funktionale Äquivalent eines Gebäudes oder zusammengesetzten Bauteils (Bauwerksteils) muss Angaben zu den folgenden Aspekten enthalten, ist jedoch nicht allein darauf beschränkt:

- Art des Gebäudes (z. B. Bürogebäude, Fabrik usw.);
- Nutzungsgefüge (z. B. Belegung);
- maßgebliche technische und funktionale Anforderungen (z. B. gesetzliche Rahmenbedingungen und besondere Anforderungen des Auftraggebers);
- geforderte Nutzungsdauer.

ANMERKUNG 2 Weitere besondere Anforderungen sowie die klimatische Beanspruchung und Beanspruchung durch weitere Bedingungen aus der unmittelbaren Umgebung können ebenfalls für die Einbeziehung in die Beschreibung des funktionalen Äquivalents von Bedeutung sein.

### **5.4 Szenarien**

Bewertungen müssen auf der Grundlage festgelegter Szenarien erfolgen, die den Lebenszyklus des Gebäudes widerspiegeln. Die angewendeten Szenarien sind in der Bewertungsdokumentation aufzunehmen und müssen für die Kommunikation zur Verfügung stehen. Die Szenarien müssen realistisch und repräsentativ sein und mit den technischen und funktionalen Anforderungen wie im funktionalen Äquivalent angegeben (siehe 5.3) übereinstimmen.

Die technischen und funktionalen Anforderungen sind der Aufgabenstellung des Auftraggebers, gesetzlichen Anforderungen und der Projektspezifikation zu entnehmen. Um miteinander vereinbare Bewertungen der umweltbezogenen, sozialen und ökonomische Qualität eines Gebäudes zu erhalten, müssen die eingesetzten Mengen und Spezifikationen für die Aggregation der Produkte sowie die Szenarien untereinander äquivalent sein. Szenarien sind explizit festzulegen und zu modellieren.

Die geschätzte Nutzungsdauer eines Gebäudes oder zusammengesetzten Bauteils (Bauwerkteils) ist in Übereinstimmung mit den spezifischen Regeln der Europäischen Produktnormen festzulegen, wobei die in den Normen ISO 15686-1, ISO 15686-2, ISO 15686-7 und ISO 15686-8 angegebenen Regeln und Richtlinien zu berücksichtigen sind.

## **5.5 Transparenz**

Die Normen innerhalb dieses Rahmenwerks, die die Verfahren für die Bewertung beschreiben, müssen die Anforderungen an die Transparenz der Daten, Verfahrensweisen, Ergebnisse, Berichterstattung und Kommunikation festlegen.

## **5.6 Berichterstattung und Kommunikation**

### **5.6.1 Allgemeines**

Der Bewertungsbericht ist die systematische und umfassende Zusammenfassung der Bewertungsdokumentation, die die Kommunikation unterstützt. Der Bewertungsbericht muss alle Angaben enthalten, die für den Inhalt der Kommunikation von Bedeutung sind.

Im Rahmen dieser Normenreihe wird Kommunikation als Darstellung von Informationen aus dem Bewertungsbericht für Dritte betrachtet.

Die Berichterstattung und Kommunikation müssen genau, nachprüfbar und relevant sein und dürfen nicht irreführend oder falsch sein.

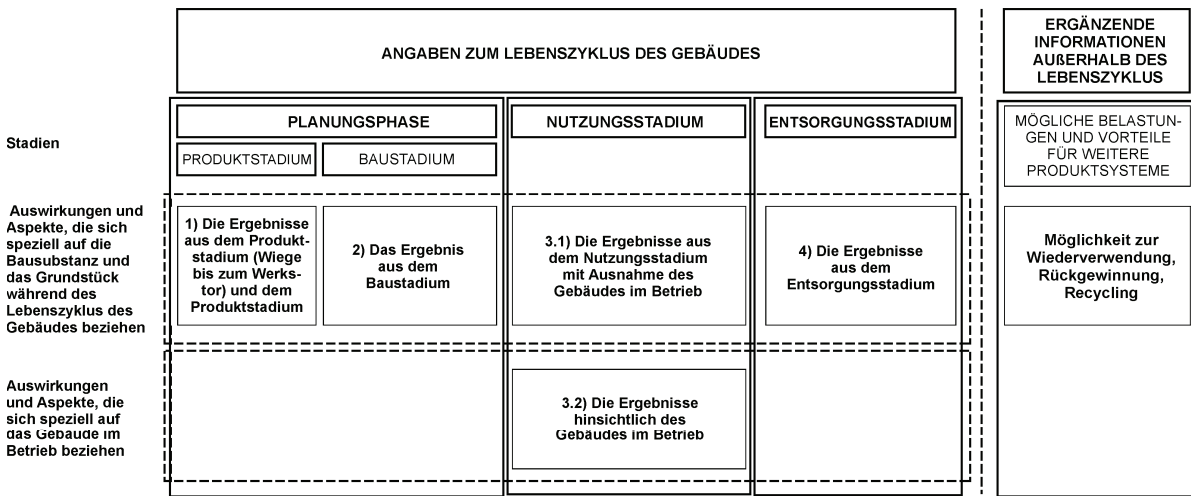
### **5.6.2 Ergebnisse der Bewertung**

#### **5.6.2.1 Allgemeines**

Um sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Bewertung der umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Qualität eines Gebäudes oder zusammengesetzten Bauteils (Bauwerksteils) verständlich und auf transparente und systematische Weise auswertbar sind, müssen die Bewertungsergebnisse in Übereinstimmung mit den in 5.6.2.2, 5.6.2.3 und 5.6.2.4 festgelegten Informationsgruppen angegeben und kommuniziert werden (siehe Bild 3). Die mögliche Aggregation der in 5.6.2.2, 5.6.2.3 und 5.6.2.4 festgelegten Informationsgruppen ist deutlich von den Bewertungsergebnissen als zusätzliche Information abzutrennen.

Im Bewertungsbericht sind die Ergebnisse mit all den in prEN 15643-2, prEN 15643-3 und prEN 15643-4 (und in den betreffenden unterstützenden Normen) festgelegten Indikatoren ohne weitere Aggregation der festgelegten Indikatoren anzugeben. Wenn das für die Bewertung angewendete Verfahren keinen Wert für einen bestimmten in prEN 15643-2, prEN 15643-3 und prEN 15643-4 (und in den betreffenden unterstützenden Normen) angegebenen Indikator liefert, so ist das im Bewertungsbericht deutlich als „Indikator nicht bewertet“ (INA, en: indicator not assessed) anzugeben.

Wenn die Bewertungsergebnisse an Dritte übermittelt oder öffentlich zugänglich gemacht werden, müssen die zu übermittelnden Indikatoren den in prEN 15643-2, prEN 15643-3 und prEN 15643-4 (und in den betreffenden unterstützenden Normen) festgelegten Indikatoren entnommen werden. Die Ergebnisse einer möglichen weiteren Aggregation dieser Indikatoren sind deutlich von den Bewertungsergebnissen als zusätzliche Information abzutrennen.



**Bild 3 — Gliederung der Bewertungsergebnisse in Übereinstimmung mit den Phasen des Lebenszyklus und den Informationsgruppen**

Die Ergebnisse der Bewertungen sind in die folgende beiden Hauptgruppen einzuteilen:

- Auswirkungen und Aspekte, die sich speziell auf die Bausubstanz und das Grundstück beziehen (siehe 5.6.2.2);
- Auswirkungen und Aspekte, die sich speziell auf das Gebäude im Betrieb beziehen (siehe 5.6.2.3).

Freigestellte ergänzende Informationen können in einer separaten Informationsgruppe dargestellt werden:

- Vorteile und Belastungen außerhalb des Lebenszyklus des Gebäudes (siehe 5.6.2.4).

### 5.6.2.2 Auswirkungen und Aspekte, die sich speziell auf die Bausubstanz und das Grundstück beziehen

Die Ergebnisse hinsichtlich der Auswirkungen und Aspekte, die sich speziell auf die Bausubstanz und das Grundstück über den Lebenszyklus des Gebäudes beziehen, sind in die folgenden Gruppen von Informationen zu gliedern:

- Ergebnisse aus dem Planungsstadium und dem Produktstadium vor dem Baustadium (siehe Kästchen 1) in Bild 3);
- Ergebnisse aus dem Baustadium (einschließlich Transport zur Baustelle) vor der Übergabe des Gebäudes (siehe Kästchen 2) in Bild 3);
- Ergebnisse aus dem Nutzungsstadium (nach der Übergabe des Gebäudes) mit Ausnahme des Gebäudes im Betrieb (siehe Kästchen 3.1) in Bild 3);
- Ergebnisse aus dem Entsorgungsstadium des Gebäudes (siehe Kästchen 4) in Bild 3).

### 5.6.2.3 Auswirkungen und Aspekte, die sich speziell auf das Gebäude im Betrieb beziehen

Auswirkungen und Aspekte, die sich speziell auf das Gebäude in Betrieb beziehen, betreffen das Gebäude als „Mechanismus“, der Energie und Wasser zur Versorgung der Nutzer des Gebäudes verbraucht (siehe 5.2). Auswirkungen und Aspekte, die sich speziell auf das Gebäude in Betrieb beziehen, beginnen nach der Übergabe des Gebäudes und dauern bis zum Beginn des Entsorgungsstadiums des Gebäudes an.



Die Auswirkungen und Aspekte, die sich speziell auf den Energie- und Wassereinsatz für den Gebäudebetrieb beziehen, sind als Ergebnisse hinsichtlich des Gebäudes im Betrieb (siehe Kästchen 3.2) in Bild 3) einzustufen.

#### **5.6.2.4 Vorteile und Belastungen außerhalb des Lebenszyklus des Gebäudes**

Die Ergebnisse zu Auswirkungen und Aspekten, die durch die weitere Wiederverwendung, das Recycling und die Energierückgewinnung sowie weitere Rückgewinnungsmaßnahmen entstehen, die nicht im Lebenszyklus des Gebäudes enthalten sind, können als ergänzende Angaben einbezogen werden. Werden diese Angaben einbezogen, sind sie als Angaben zu den Möglichkeiten zur Wiederverwendung, Rückgewinnung und zum Recycling einzugruppieren (siehe Kästchen zu den freigestellten Angaben in Bild 3).

#### **5.6.3 Funktionales Äquivalent**

Das funktionale Äquivalent ist in den Bewertungsbericht aufzunehmen und als Teil der Kommunikation anzugeben.

#### **5.6.4 Umweltbezogene, soziale und ökonomische Anforderungen aus der Aufgabenstellung des Auftraggebers und/oder gesetzlichen Regelungen**

Wenn zusätzlich zu den im funktionalen Äquivalent gestellten technischen und funktionalen Anforderungen in der Aufgabenstellung des Auftraggebers und/oder den gesetzlichen Regelungen umweltbezogene, soziale und/oder ökonomische Anforderungen gestellt werden, so sind diese in den Bewertungsbericht aufzunehmen und als Teil der Kommunikation anzugeben.

#### **5.6.5 Technische und funktionale Qualität**

Der Bewertungsbericht und die Kommunikation müssen Angaben zu den technischen Haupteigenschaften und zur Funktionalität des Gebäudes enthalten, sofern sie von den im funktionalen Äquivalent gestellten technischen und funktionalen Anforderungen abweichen.

## Anhang A (informativ)

### Arbeitsprogramm des CEN/TC 350

Entsprechend dem Arbeitsprogramm von CEN/TC 350 werden die folgenden Dokumente durch CEN/TC 350 erarbeitet:

- WI 00350003, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Umweltproduktdeklarationen — Verwendung von Umweltproduktdeklarationen*, erarbeitet von CEN/TC 350/WG1
- WI 00350004, prEN 15804, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Umweltproduktdeklarationen — Regeln für Produktkategorien*, erarbeitet von CEN/TC 350/WG3
- WI 00350006, CEN/TR 15941, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Umweltproduktdeklarationen — Methoden und Angaben für generische Daten*, erarbeitet von CEN/TC 350/WG3
- WI 00350008, prEN 15643-3, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden — Teil 3: Rahmenbedingungen für die Bewertung der sozialen Qualität*, erarbeitet von CEN/TC 350/WG5
- WI 00350009, prEN 15643-4, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden — Teil 4: Rahmenbedingungen für die Bewertung der ökonomischen Qualität*, erarbeitet von CEN/TC 350/WG4
- WI 00350010, prEN 15643-2, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden — Teil 2: Rahmenbedingungen für die Bewertung der Umweltqualität*, erarbeitet von CEN/TC 350/TG
- WI 00350011, prEN 15978, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Bewertung der Umweltleistungsfähigkeit von Gebäuden — Berechnungsmethoden*, erarbeitet von CEN/TC 350/WG1
- WI 00350012, prEN 15643-1, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden — Teil 1: Generelle Rahmenbedingungen*, erarbeitet von CEN/TC 350/TG
- WI 00350013, prEN 15942, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Umweltproduktdeklarationen — Kommunikationsformate zwischen Unternehmen*, erarbeitet von CEN/TC 350/WG3
- WI 00350015, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Bewertung der sozialen Qualität von Gebäuden — Verfahren*, erarbeitet von CEN/TC 350/WG5

## Literaturhinweise

- [1] EN 12464-1, *Licht und Beleuchtung — Beleuchtung von Arbeitsstätten — Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen*
- [2] EN 13032 (alle Teile), *Licht und Beleuchtung — Messung und Darstellung photometrischer Daten von Lampen und Leuchten*
- [3] EN 13465, *Lüftung von Gebäuden — Berechnungsverfahren zur Bestimmung von Luftvolumenströmen in Wohnungen*
- [4] EN 15193, *Energetische Bewertung von Gebäuden — Energetische Anforderungen an die Beleuchtung*
- [5] EN 15217, *Energieeffizienz von Gebäuden — Verfahren zur Darstellung der Energieeffizienz und zur Erstellung des Gebäudeenergieausweises*
- [6] EN 15232, *Energieeffizienz von Gebäuden — Einfluss von Gebäudeautomation und Gebäudemanagement*
- [7] EN 15241, *Lüftung von Gebäuden — Berechnungsverfahren für den Energieverlust aufgrund der Lüftung und Infiltration in Nichtwohngebäuden*
- [8] EN 15242, *Lüftung von Gebäuden — Berechnungsverfahren zur Bestimmung der Luftvolumenströme in Gebäuden einschließlich Infiltration*
- [9] EN 15243, *Lüftung von Gebäuden — Berechnung der Raumtemperaturen, der Last und Energie von Gebäuden mit Klimaanlage*
- [10] EN 15251, *Eingangsparameter für das Raumklima zur Auslegung und Bewertung der Energieeffizienz von Gebäuden — Raumluftqualität, Temperatur, Licht und Akustik*
- [11] EN 15316-3 (alle Unterteilungen), *Heizungsanlagen in Gebäuden — Verfahren zur Berechnung der Energieanforderungen und Nutzungsgrade der Anlagen*
- [12] EN 15603:2008 *Energieeffizienz von Gebäuden — Gesamtenergiebedarf und Festlegung der Energiekennwerte*
- [13] CEN/TR 15615, *Erläuterung der allgemeinen Zusammenhänge zwischen verschiedenen Europäischen Normen und der europäischen Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) - Übergreifendes Dokument*
- [14] prEN 15804, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Umweltdeklarationen für Produkte — Regeln für Produktkategorien*
- [15] CEN/TR 15941, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Umweltproduktdeklarationen — Methoden und Angaben für generische Daten*
- [16] prEN 15942, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Umweltproduktdeklarationen — Kommunikationsformate zwischen Unternehmen*
- [17] prEN 15978, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Bewertung der Umwelleistungsfähigkeit von Gebäuden — Berechnungsmethoden*
- [18] WI 00350003, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Verwendung von Umweltproduktdeklarationen*
- [19] WI 00350015, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Bewertung der sozialen Qualität von Gebäuden — Verfahren, erarbeitet von CEN/TC 350/WG5*

- [20] EN ISO 13790, *Energieeffizienz von Gebäuden — Berechnung des Energiebedarfs für Heizung und Kühlung* (ISO 13790:2008)
- [21] EN ISO 13792, *Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden — Berechnung von sommerlichen Raumtemperaturen bei Gebäuden ohne Anlagentechnik — Vereinfachtes Berechnungsverfahren* (ISO 13792:2005)
- [22] EN ISO 14044:2006, *Umweltmanagement — Ökobilanz — Anforderungen und Anleitungen* (ISO 14044:2006)
- [23] ISO Guide 73:2009, *Risk management — Vocabulary*
- [24] ISO 6707-1:2004, *Building and civil engineering — Vocabulary — Part 1: General terms*
- [25] ISO 6707-2:1993, *Building and civil engineering — Vocabulary — Part 2: Contract terms*
- [26] ISO 14025, *Environmental labels and declarations — Type III environmental declarations — Principles and procedures*
- [27] ISO 15686-5:2008, *Buildings and constructed assets — Service life planning — Part 5: Life-cycle costing*
- [28] ISO/TS 15686-9:2008, *Buildings and constructed assets — Service life planning — Part 9: Guidance on assessment of service life data*
- [29] ISO 1586-10:2010, *Buildings and constructed assets — Service life planning — Part 10: When to assess functional performance*
- [30] ISO 16813, *Building environment design — Indoor environment — General principles*
- [31] ISO 16814, *Building environment design — Indoor environment — Methods of expressing the quality of indoor air for human occupancy*
- [32] ISO/NP 21929-2:2010, *Sustainability in building construction — Sustainability indicators — Part 2: Framework for the development of indicators for civil engineering works*
- [33] ISO 21930:2007, *Sustainability in building construction — Environmental declaration of building products*
- [34] ISO 21931:2010, *Sustainability in building construction — Framework for methods of assessment of environmental performance of construction works — Part 1: Buildings*
- [35] Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3–30
- [36] Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16–62
- [37] EG DG ENTR study, *Life cycle costing as a contribution to sustainable construction: towards a common methodology*,  
[http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/construction/files/compet/life cycle costing/final report en.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/construction/files/compet/life%20cycle%20costing/final%20report%20en.pdf)
- [38] Leitpapier C (bezüglich der Bauproduktenrichtlinie — 89/106/EWG) *Behandlung von Bausätzen und Systemen nach der Bauproduktenrichtlinie*
- [39] Leitpapier F (bezüglich der Bauproduktenrichtlinie — 89/106/EWG) *Dauerhaftigkeit und die Bauproduktenrichtlinie*